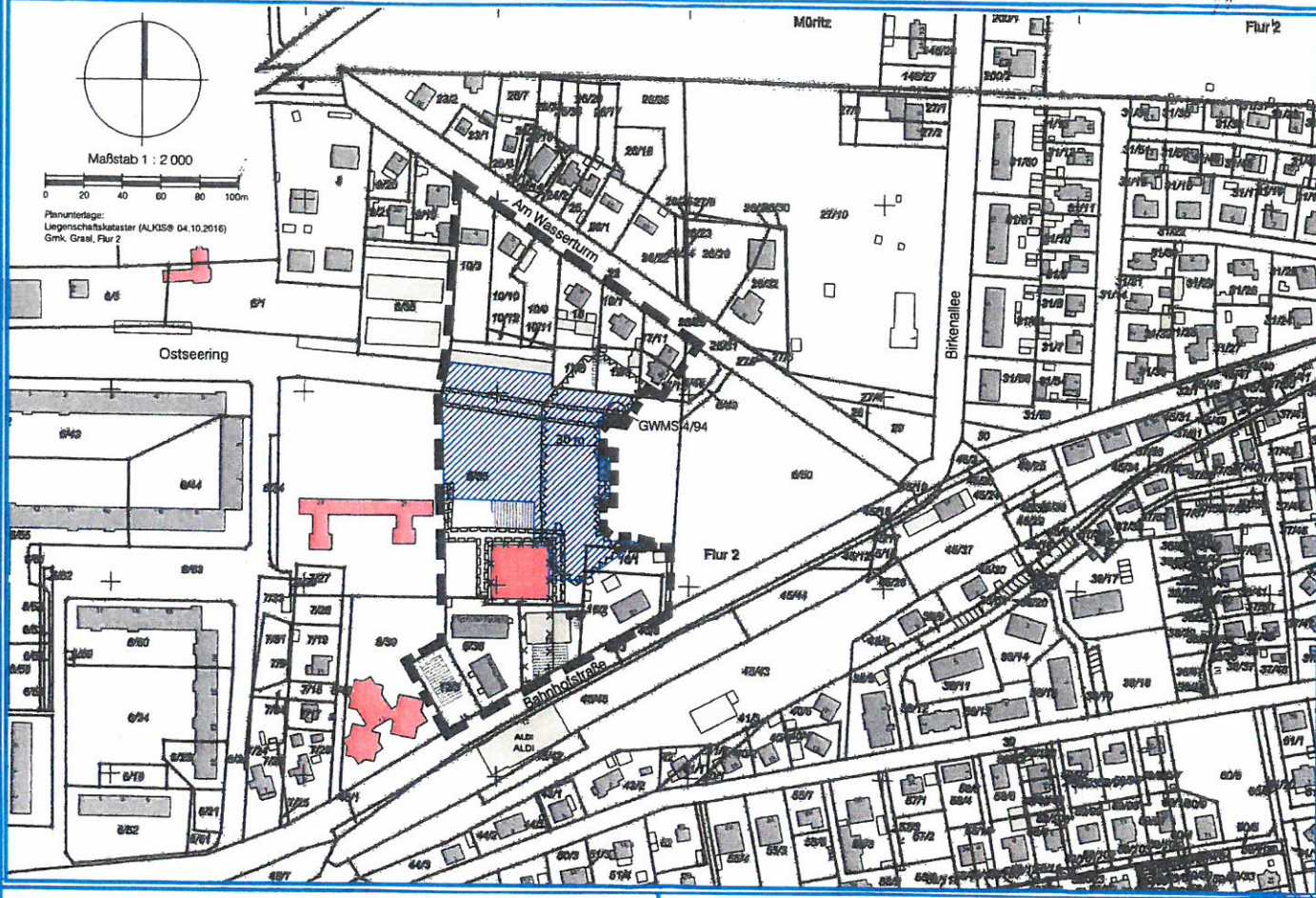


INNENBEREICHSSATZUNG NR. 01 - 16 DER GEMEINDE GRAAL-MÜRITZ



Satzung der Gemeinde Graal-Müritz über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen

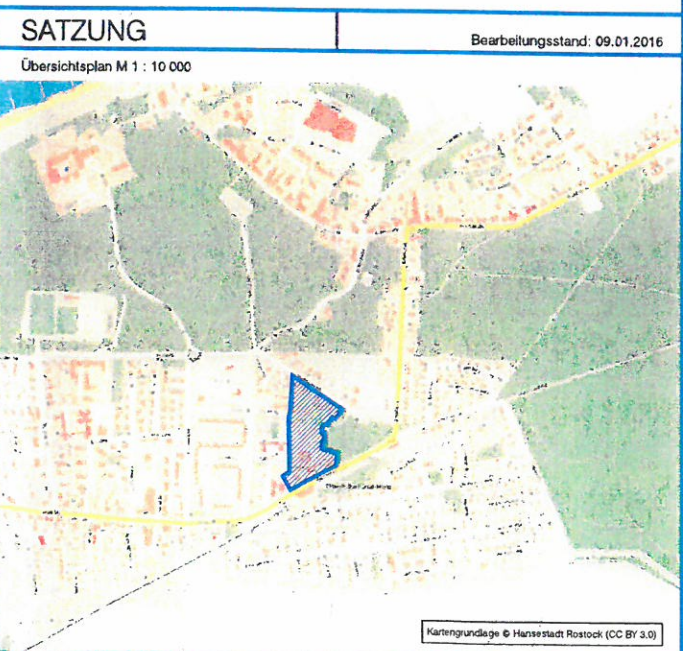
Aufgrund des § 34 (4) S. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung für den Bereich östlich der Greenhouse School zwischen der Straße Am Wasserturm und der Bahnhofstraße erlassen:

- § 1**
Räumlicher Geltungsbereich
- Der in der nebenstehenden Karte durch eine schwarze Balkenlinie abgegrenzte Bereich wird unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche (blaue Schraffur) als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2**
Sonstige Festsetzungen
- Für bauliche Anlagen innerhalb der in den Innenbereich einbezogenen Fläche ist je 25 m² zusätzlich versiegelter Fläche 1 standortgerechter Laubbaum in der Mindestqualität, 3 x verpflanzter Hochstamm 12/14 zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
(§ 34 (5) i. V. m. § 1a (3) BauGB)
 - Innerhalb der in die nebenstehende Karte übernommenen Waldabstandsfläche sind Vorhaben unzulässig, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Sonstige bauliche Anlagen können nach Maßgabe der Waldabstandsverordnung M-V als Ausnahme zugelassen werden.
(§ 34 (5) i. V. m. §§ 9 (1) Nr. 24, (4) BauGB und § 20 (1) LWaldG M-V)

Gemeinde Graal-Müritz
Landkreis Rostock
Innenbereichssatzung Nr. 01 - 16
für den Bereich östlich der Greenhouse School zwischen der Straße Am Wasserturm und der Bahnhofstraße

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.11.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die betroffene Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 03.11.2016 bis zum 05.12.2016 Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Satzung und zur Stellungnahme nach § 34 Abs. 6 BauGB. Die Einsichtnahemöglichkeit ist mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, auf die Präklusionsmöglichkeit nicht fristgerecht abgegebener Stellungnahmen und auf die Präklusion von Anträgen nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung bei nicht geltend gemachten Einwendungen, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 19.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.01.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Die Innenbereichssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.
 - Die Satzung wird hiermit ausgestellt.
- Der Beschluss über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 (4) S. 1 Nr. 1, 3 BauGB)
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- nachrichtliche Übernahme von Waldabstandsflächen (§ 20 LWaldG M-V) (von Bebauung freizuhalten, Ausnahmeverbehalt für Vorhaben, die weder Wohnzwecken noch dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen) (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1) Nr. 24 BauGB und § 20 (1) LWaldG M-V)
- III. KENNZEICHNUNGEN**
- Kennzeichnung der gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogenen Fläche
- Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten-Kataster Nr. 51-22-03) (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (5) Nr. 3 BauGB)
- Kennzeichnung von Flächen, die mit Leitungsrecht zugunsten der EWN GmbH belastet sind (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Kennzeichnung einer Grundwasseremissionsstelle - dauerhafte Sicherung der Zugänglichkeit (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS® Stand 04.10.2016)

Gebäudebestand nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS® Stand 04.10.2016) mit Aktualisierung des Gebäudebestandes nach Luftbild #333206014 des LAiV M-V vom 29.04.2014

Bemaßung

Graal-Müritz, (Siegel) Giese Bürgermeister

Graal-Müritz, (Siegel) Giese Bürgermeister

Graal-Müritz, (Siegel) Giese Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 672-92-1-d
1324 • Warnitzufer 39 • 18057 Rostock • T: L (0381) 37 / 06 42 • Fax (0381) 37 06 02